

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Dr. Beatrix Karl, Mag. Andrea Kuntzl  
Kolleginnen und Kollegen

betreffend den Gesetzesantrag im Bericht des Wissenschaftsausschusses über die Regierungsvorlage (225 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) geändert und einige universitätsrechtliche Vorschriften aufgehoben werden (Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009) sowie über den Antrag 418/A(E) der Abgeordneten Mag. Dr. Martin Graf, Kolleginnen und Kollegen betreffend Umsetzung Kollektivvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universitäten (308 d.B. (XXIV. GP))

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Z 120 wird in § 91 Abs. 4 die Wortfolge „der folgende zum Zweck der Sicherstellung der Einhebung des Studienbeitrages Daten der Studierender zu enthalten hat.“ durch die Wortfolge „der folgende Daten der Studierenden zum Zweck der Sicherstellung der Einhebung des Studienbeitrags zu enthalten hat.“ ersetzt.

2. In Artikel 1 Z 141 werden in § 124b Abs. 4 die Wortfolge „Veterinärmedizinischen Studien“ durch die Wortfolge „Medizinischen Studien und Veterinärmedizinischen Studien“ und in Abs. 6 die Wortfolge „und die Rektorate zu ermächtigen, ein qualitatives Aufnahmeverfahren festzulegen,“ durch die Wortfolge „und die Rektorate ermächtigen, ein qualitatives Aufnahmeverfahren festzulegen,“ ersetzt.

### Begründung:

Die Änderungen dienen der Bereinigung von Redaktionsversehen.

